

SATZUNG

vom 23. Juni 2020

zur 9. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme der Krankenkraftwagen und der notärztlichen Versorgung der Stadt Kempen in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt neu gefasst:

1. Beförderung einer kranken Person im Krankentransportwagen

- | | |
|--|----------|
| a) für jede Fahrt | 362,50 € |
| b) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarztfahrzeuges zusätzlich eine Pauschale von | 546,00 € |

2. Beförderung einer kranken Person im Rettungswagen

- | | |
|--|--------------------|
| a) innerhalb des Gebietes der Städte Kempen und der Gemeinde Grefrath für jede Fahrt | 388,00 € |
| b) außerhalb des Gebietes der Städte Kempen und der Gemeinde Grefrath vom Mittelpunkt des Rettungsbereiches bis zur Ortsmitte des Zielortes je km Luftlinie mindestens jedoch | 6,70 € 388,00 € |
| c) bei Einsatz eines Notarztes einschließlich des Notarztfahrzeuges zusätzlich eine Pauschale von | 546,00 € |

3. Pauschalgebühr für Wartezeiten von länger als einer halben Stunde in Folge von Umständen, die von der kranken Person oder einer Begleitperson zu vertreten sind, für jede vollendete halbe Stunde

15,00 €

4. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen erhöhen sich die unter Ziffern 1. bis 3. festgesetzten Gebühren für jede weitere Person um 50 %. Der Gesamtbetrag wird auf die Beförderten gleichmäßig verteilt.
5. Pauschalgebühr für eine besondere Reinigung des Krankenkraftwagens oder seiner Einrichtung 40,00 €
6. Pauschalgebühr für eine durch die Art der Krankheit bedingte Desinfektion des Krankenkraftwagens 40,00 €

II.

Die Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 23.06.2020

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister